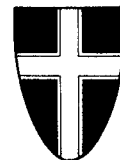


5/SN-326/ME

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektor

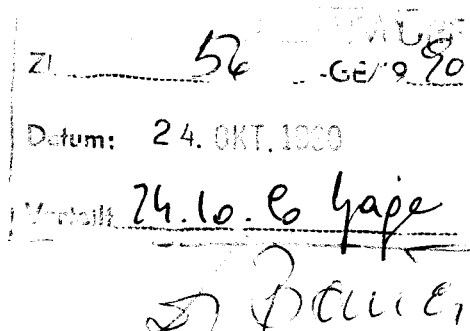
Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82123

MD-2302-2/90

Wien, 22. Oktober 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Führung des Unternehmer-
buchs und damit zusammenhängende
Regelungen des Handels-, Gesell-
schafts- und Genossenschaftsrechts,
des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
des Außerstreitgesetzes, der Juris-
diktionsnorm, des Gerichtsorganisa-
tions- und des Rechtspflegergesetzes,
des Gerichtskommissärsgesetzes sowie
des Exekutions-, Insolvenz- und Ge-
richtsgebührenrechts (Unternehmer-
buchgesetz - UntBuG); Begutachtung;
Stellungnahme



An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektor**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82123****MD-2302-2/90****Wien, 22. Oktober 1990**

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Führung des Unternehmer-
buchs und damit zusammenhängende
Regelungen des Handels-, Gesell-
schafts- und Genossenschaftsrechts,
des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
des Außerstreitgesetzes, der Juris-
diktionsnorm, des Gerichtsorganisa-
tions- und des Rechtspflegergesetzes,
des Gerichtskommissärsgesetzes sowie
des Exekutions-, Insolvenz- und Ge-
richtsgebührenrechts (Unternehmer-
buchgesetz - UntBuG); Begutachtung;
Stellungnahme**

zu GZ 10.004/78-I 3/90

**An das
Bundesministerium für Justiz**

**Auf das do. Schreiben vom 12. September 1990 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den im
Betreff genannten Gesetzentwurf grundsätzlich keine Bedenken
bestehen.**

**Zum 4. Abschnitt Artikel I Z 11 wird jedoch folgendes be-
merkt:**

**Im Zuge der Umstellung des Handelsregisters auf das Unter-
nehmerbuch ist aus Transparenzgründen der ersatzlose Entfall
des § 36 HGB vorgesehen. Der Entfall dieser Befreiungsbe-
stimmung für Unternehmen der Gebietskörperschaften von
der Registereintragungspflicht hätte zur Folge, daß gemäß
§ 33 HGB der Betrieb jeglichen vollkaufmännischen Grund-**

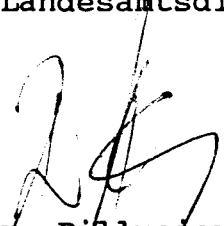
- 2 -

handelsgewerbe bzw. jeglichen sonstigen gewerblichen Unternehmens, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, durch eine Gebietskörperschaft zwingend die Eintragungspflicht im Unternehmerbuch mit sich bringt. Diese Eintragung hätte wieder zur Folge, daß diese eingetragenen Unternehmen (Betriebe gewerblicher Art) zusätzlich zur weiterhin nach haushaltsrechtlichen Vorschriften (VRV) vorzunehmenden Buchführung parallel kaufmännischer Bücher mit Doppik und Bilanzierung führen müßten. Angesichts der durch das Rechnungslegungsgesetz gegebenen Normierung der kaufmännischen Buchführung, die u.a. zwingend die Bildung versicherungsmathematisch zu berechnende Rückstellungen für u.a. Anwartschaften auf Abfertigung sowie laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen vorsieht, würde die erweiterte Eintragungspflicht zu einer unvermeidbaren Aufblähung des Aufwandes für die Buchführung der betroffenen Unternehmen der Gebietskörperschaften führen, ohne daß die in den Erläuterungen angeführten Transparenzgründe diesen Nachteil aufwiegen würden.

Das Amt der Wiener Landesregierung regt daher an, die Ausnahmebestimmung des § 36 HGB weiter bestehen zu lassen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat